

Aktenzeichen:
3 C 576/21

Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Göppingen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schwarz, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 1406/21 BS21LG2

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen restliche Reparaturkosten aus abgetretenem Recht

hat das Amtsgericht Göppingen durch die Richterin [REDACTED] am 22.06.2022 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 94,12 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 18.07.2021 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 94,12 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf die restlichen Reparaturkosten (Verbringungskosten) aus abgetretenem Recht aus §§ 7, 18, StVG, § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG i.V.m. § 398 BGB.

Der Unfallhergang und die alleinige Haftung der Beklagten als Haftpflichtversicherung des unfallgegnerischen Kraftfahrzeuges aus dem zugrunde liegenden Verkehrsunfall vom [REDACTED] in [REDACTED] waren unstrittig.

1.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert.

Die Geschädigte hat am [REDACTED] (Anlage K 5, Bl. 90 d.A.) ihre Ansprüche wirksam an die Klägerin abgetreten. Es handelt sich bei der Abtretungsvereinbarung um Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des § 305 BGB. Diese Abtretungserklärung ist klar und verständlich und stellt

kein Verstoß gegen § 307 Abs. 1 BGB dar.

Sie hat u.A. folgenden Wortlaut:

„... Jedoch wird die Reparaturkostenforderung bis zur endgültigen Klärung mit der Versicherung gestundet. Die Stundung endet durch Zahlungsaufforderung durch das Autohaus/Reparaturbetriebes mir gegenüber.“

Der Gegenstand der Abtretung ist zunächst hinreichend bestimmbar. Die Abtretungserklärung ist nicht intransparent. Entgegen der Ansicht der Beklagten besteht auch kein Widerspruch zwischen den beiden Sätzen. Von einer endgültigen Klärung ist dann auszugehen, wenn der Zedentin gegenüber eine Zahlungsaufforderung ausgesprochen wird. Dies führt nicht zu Unklarheiten bei einem durchschnittlichen Verbraucher, der weiß, um welches Unfallereignis es sich handelt. Die Rechte und Pflichten sind hinreichend klar und verständlich beschrieben.

2.

Die Beklagte hat zu Unrecht Kürzungen der Reparaturkostenrechnung vom 24.08.2020 (Anl. K3, Bl. 32 f. d.A.) hinsichtlich der Verbringungskosten vorgenommen.

Gem. § 249 Abs. 1 BGB hat derjenige, der zum Schadensersatz verpflichtet ist, den Zustand herzustellen, der bestünde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Dabei kann der Geschädigte von der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB Gebrauch machen und die Reparatur seines Fahrzeuges selbst veranlassen. Er kann danach, wenn bei der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten ist, den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

Die Verbringungskosten aus der vorgenannten Rechnung sind im vollen Umfang erstattungsfähig. Der Sachverständige [REDACTED] legte nachvollziehbar und überzeugend dar, dass bei der Instandsetzung des streitgegenständlichen Fahrzeugs die Verbringung in eine entsprechend ausgerüstete Lackierwerkstatt notwendig war. Die Verbringung - also der Hin- und Rücktransport - nimmt dabei einen Zeitraum von ca. einer Stunde ein. Die Klägerin hat im vorliegenden Fall einen Zeitaufwand von einer Stunde für die Verbringung benötigt. Die Verbringungskosten sind damit dem Grunde nach i.S.d. § 249 BGB notwendig und erforderlich.

Es liegt auch kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht in der Beauftragung der Klägerin vor. Die Klägerin hat vorliegend keine Pauschale, sondern einen konkreten Stundensatz abgerechnet. Eine allgemeine Pflicht, Pauschalbeträge anstatt konkret angefallene Kosten geltend zu machen besteht nicht. Nach Auffassung des Gerichts durfte die Klägerin die tatsächlich angefallenen Verbringungskosten geltend machen.

Der Sachverständige legte auch nachvollziehbar dar, dass der angefallene Zeitaufwand angemessen und nachvollziehbar ist. Zwar liegen bei anderen örtlich befragten markengebundenen Werkstätten die Pauschalbeträge teilweise unter dem Stundensatz der Klägerin, wobei die Preise (netto) auch bei bis zu 142 € liegen. Der Stundensatz in Höhe von 174,12 € netto ist nach Auffassung des Gerichts daher noch angemessen.

Nachdem die Beklagte auf die geltend gemachten 174,12 € außergerichtlich 80,00 € beglichen hat, steht der Klägerin aus abgetretenem Recht weitere 94,12 € zu.

Die Verurteilung zur Zahlung der Zinsen gründet sich auf §§ 291, 288 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ulm
Olgastraße 106
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Göppingen
Schlossplatz 1
73033 Göppingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.


Richterin

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

 JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Göppingen, 07.07.2022



■ llas
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig